

## **Änderungsantrag**

**der Fraktion der CDU/CSU**

### **zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Einführungsgesetzes zum Einkommensteuerreformgesetz – Drucksachen 7/2722, 7/2931 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

Folgender Artikel 2 a wird eingefügt:

„Artikel 2 a  
Änderung des Einkommensteuergesetzes

In das Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 5. September 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 2165) wird hinter § 7 c der folgende § 7 d eingefügt:

„§ 7 d  
Erhöhte Absetzungen für Wirtschaftsgüter,  
die dem Umweltschutz dienen

(1) Bei abnutzbaren beweglichen und unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen und die nach dem 31. Dezember 1974 und vor dem 1. Januar 1981 angeschafft oder hergestellt worden sind, können abweichend von § 7 im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung bis zu 60 vom Hundert und in den folgenden Wirtschaftsjahren bis zur vollen Absetzung jeweils bis zu 10 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgesetzt werden. Nicht in Anspruch genommene erhöhte Absetzungen können nachgeholt werden; dabei können nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten abweichend von § 7 a Abs. 1 so behandelt werden, als wären sie im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung entstanden.

(2) Die erhöhten Absetzungen nach Absatz 1 können nur in Anspruch genommen werden, wenn

1. die Wirtschaftsgüter in einem im Inland gelegenen und vor dem 1. Januar 1975 errichteten Betrieb des Steuerpflichtigen unmittelbar und ausschließlich oder fast ausschließlich dem Umweltschutz dienen und

2. die von der Landesregierung bestimmte Stelle bescheinigt, daß
  - a) die Wirtschaftsgüter zu dem in Ziffer 1 bezeichneten Zweck bestimmt und geeignet sind und
  - b) die Anschaffung oder Herstellung der Wirtschaftsgüter im öffentlichen Interesse erforderlich ist.

(3) Die Wirtschaftsgüter dienen dem Umweltschutz, wenn sie dazu verwendet werden,

1.
    - a) den Anfall von Abwasser oder
    - b) Schädigungen durch Abwasser oder
    - c) Verunreinigungen der Gewässer durch andere Stoffe als Abwasser oder
    - d) Verunreinigungen der Luft oder
    - e) Lärm oder Erschütterungen
- zu verhindern, zu beseitigen oder zu verringern oder

2. Abfälle nach den Grundsätzen des Abfallbeseitigungsgesetzes zu beseitigen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf nach dem 31. Dezember 1974 und vor dem 1. Januar 1981 entstehende nachträgliche Herstellungskosten bei Wirtschaftsgütern, die dem Umweltschutz dienen und die vor dem 1. Januar 1975 angeschafft oder hergestellt worden sind, mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß im Wirtschaftsjahr der Fertigstellung der nachträglichen Herstellungsarbeiten erhöhte Absetzungen bis zur vollen Höhe der nachträglichen Herstellungskosten vorgenommen werden können. Das gleiche gilt, wenn bei Wirtschaftsgütern, die nicht dem Umweltschutz dienen, nachträgliche Herstellungskosten dadurch entstehen, daß ausschließlich aus Gründen des Umweltschutzes Veränderungen vorgenommen werden. Nachträgliche Herstellungskosten, bei denen die erhöhten Absetzungen nach Satz 1 in Anspruch genommen werden, scheiden für die Anwendung der §§ 79, 82 und 82 e der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung aus.

(5) Die erhöhten Absetzungen nach Absatz 1 können bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilherstellungskosten in Anspruch genommen werden. § 7 a Abs. 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Summe der erhöhten Absetzungen 60 vom Hundert der bis zum Ende des jeweiligen Wirtschaftsjahres insgesamt aufgewendeten Anzahlungen oder Teilherstellungskosten nicht übersteigen darf. Satz 1 gilt in den Fällen des Absatzes 4 sinngemäß.

(6) Die erhöhten Absetzungen nach den Absätzen 1 bis 5 werden unter der Bedingung gewährt, daß die Voraussetzung des Absatzes 2 Ziff. 1

1. in den Fällen des Absatzes 1 mindestens fünf Jahre nach der Anschaffung oder Herstellung der Wirtschaftsgüter,
  2. in den Fällen des Absatzes 4 Satz 1 mindestens fünf Jahre nach Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten
- erfüllt wird.

(7) Steuerpflichtige, die nach dem 31. Dezember 1974 und vor dem 1. Januar 1981 durch Hingabe eines Zuschusses zur Finanzierung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren Wirtschaftsgütern im Sinne des Absatzes 2 ein Recht auf Mitbenutzung dieser Wirtschaftsgüter erwerben, können bei diesem Recht abweichend von § 7 erhöhte Absetzungen nach Maßgabe des Absatzes 1 oder 4 Satz 1 vornehmen. Die erhöhten Absetzungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn der Empfänger

1. den Zuschuß unverzüglich und unmittelbar zur Finanzierung der Anschaffung oder Herstellung der Wirtschaftsgüter oder der nachträglichen Herstellungsarbeiten bei den Wirtschaftsgütern verwendet und
2. dem Steuerpflichtigen bestätigt, daß die Voraussetzung der Ziffer 1 vorliegt und daß für die Wirtschaftsgüter oder die nachträglichen Herstellungsarbeiten eine Bescheinigung nach Absatz 2 Ziff. 2 erteilt ist.

Absatz 6 gilt sinngemäß.

(8) Die erhöhten Absetzungen nach den Absätzen 1 bis 7 können für Wirtschaftsgüter nicht in Anspruch genommen werden, die im Rahmen der Neuerrichtung von Betrieben oder Betriebsstätten angeschafft oder hergestellt werden. Die Verlagerung von Betrieben oder Betriebsstätten gilt nicht als Neuerrichtung, wenn die in Absatz 2 Ziff. 2 bezeichnete Behörde bestätigt, daß die Verlagerung im öffentlichen Interesse aus Gründen des Umweltschutzes erforderlich ist.“

Bonn, den 12. Dezember 1974

**Carstens, Stücklen und Fraktion**